

Merkblatt der Gemeinde Schwalmtal für Anträge auf Erteilung von Gaststättenerlaubnissen

1. Der **schriftliche Antrag** ist laut Vordruck vollständig und deutlich auszufüllen.
2. Der **Nachweis der Personalien** ist durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses zu führen.
3. Ein **Führungszeugnis**, Beleg Art O, sowie die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**, Beleg Art GZR 9, sind am Wohnort bei der Meldestelle/ dem Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro zu beantragen.
Als Nachweis für die Beantragung des Führungszeugnisses und der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister legen Sie bitte die Quittung der Heimatbehörde vor.
4. Der Nachweis der Raumverfügungsberechtigung ist durch Vorlage des **Miet- oder Pachtvertrages** (bei Unterverpachtung auch Einverständniserklärung des Hauseigentümers) - ggfls. in Fotokopie- zu erbringen.
5. a) Bei Übernahme einer Gaststätte sind **Grundrisszeichnungen (Maßstab 1:100)** aller gewerblich genutzten Räume einschließlich der Getränkelagerräume und dem gewerblich genutzten Außenbereich einzureichen.
b) Bei Neuerrichtung werden ggfls. weitere Zeichnungen (**Lageplan, Grundriss, Schnittdarstellung, Ansichten**) im Baugenehmigungsverfahren vom Bauordnungsamt gefordert.
6. Es ist eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer (**Unterrichtungsnachweis**) vorzulegen, mit der nachgewiesen wird, dass der Antragsteller über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann (Anschrift der Industrie- und Handelskammer: IHK, Bismarkstrasse 109, 41061 Mönchengladbach Tel: 02161/2410)
7. Vom zuständigen Finanzamt ist eine **Auskunft in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)** vorzulegen. Sofern Steuerrückstände bestehen, ist eine Ratenzahlungsvereinbarung nachzuweisen.
8. Sofern im Betrieb Speisen (auch kleinere Imbisswaren) zubereitet werden sollen, sind für die damit beschäftigten Personen **Belehrungen nach dem § 43 des Infektionsschutzgesetz** (Gesundheitsamt Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel.: 02162/39-0) erforderlich.
9. Für ausländische Antragsteller gilt es, eine gültige **Aufenthaltserlaubnis ohne Gewerbesperrvermerk** vorzulegen.
10. Ebenfalls ist eine **Gewerbeanmeldung** (Bürgerservice Gemeinde Schwalmtal) vorzunehmen.
11. Bei der Übernahme bereits bestehender Betriebe ist eine **Verzichtserklärung** des vorherigen Erlaubnisinhabers einzureichen.

12. Für juristische Personen ist ein **Auszug aus dem Handelsregister** (beim Amtsgericht zu beantragen) erforderlich.
13. Bei **Abgabe der Antragsunterlagen** wird vorab die Gebühr in **400,00 €** fällig.
- Sollte bei Abschluss des Verfahrens bei der Gebührenfestsetzung eine Differenz festgestellt werden, wird der zu viel gezahlte Betrag erstattet bzw. der zu wenig gezahlte Betrag nachgefordert.
14. Die Anforderungen weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
15. Über die **baurechtliche Zulässigkeit** der Gaststätte und eventuell zu stellende zusätzliche Anforderungen kann Ihnen das **Bauordnungsamt des Kreises Viersen**, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen (**Herr Ruggaber**, Tel.: 02162/39-1429) nähere Auskunft geben.
16. Für Fragen aus dem Bereich der **Lebensmittelüberwachung** wird Ihnen das **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Viersen**, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen (**Herr Gewaltig**, Tel.: 02162/39-1255) nähere Auskunft geben.
17. Nach dem **Gaststättengesetz** (GastG) darf ohne Erlaubnis ein Gaststättengewerbe nicht übernommen oder geführt werden. Die Zuwiderhandlung stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die gemäß § 28 GastG mit einer **Geldbuße** bis zu **5.000,00 €** geahndet werden kann.
18. Die Erlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen vorliegen. Selbst wenn Ihnen zur ununterbrochenen Weiterführung des Betriebes eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden sollte, können Sie mit einer endgültigen Entscheidung erst rechnen, wenn der Betrieb allen baulichen Anforderungen entspricht und keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen. Etwaige bis dahin getätigte Wareneinkäufe oder sonstige Investitionen gehen auf eigenes Risiko des Erlaubnisbewerbers.

Noch Fragen?

Wir sind gerne bereit, weitere Auskünfte zu geben.

Gemeinde Schwalmtal

Der Bürgermeister

Fachbereich 3

Ordnung, Kultur und Wirtschaftsförderung

Markt 20

41366 Schwalmtal

Ihr Ansprechpartner:

Herr Patrick Buchner

Zimmer 215

Tel.: 02163/946-257

eMail: patrick.buchner@gemeinde-schwalmtal.de